

Beitrags- erstattung

- Wann kann ich mir meine Beiträge erstatten lassen?
- Welche Beiträge werden erstattet?
- Wo stelle ich den Antrag?





Was wird aus meinen Beiträgen, wenn ich keine Rente bekomme?

Jeder Euro zählt: Je mehr Sie in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, desto mehr wächst im Prinzip auch Ihre spätere Rente. Allerdings gibt es eine Hürde: Grundsätzlich müssen Sie in Ihrem Konto fünf Jahre Pflichtbeiträge sammeln, bevor Sie eine Gegenleistung erwarten können

Wenn Sie das nicht erreichen, ist Ihr Geld trotzdem nicht verloren. Dann können Sie sich nämlich Ihre Beiträge erstatten lassen.

In welchen Fällen eine solche Beitragserstattung möglich ist, erfahren Sie in dieser Broschüre.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Folgen der Beitragserstattung**
- 6 Erste Möglichkeit: Keine Versicherungspflicht und kein Recht zur freiwilligen Versicherung**
- 10 Zweite Möglichkeit: 65. Lebensjahr vollendet und allgemeine Wartezeit nicht erfüllt**
- 11 Dritte Möglichkeit: Hinterbliebene ohne Anspruch auf Rente wegen Todes**
- 13 Welche Beiträge werden erstattet?**
- 16 Erstattung nur auf Antrag**
- 18 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Folgen der Beitragserstattung

Eine Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung hat weitreichende Folgen. Das bisherige Versicherungsverhältnis wird damit vollständig aufgelöst.

Damit erlöschen alle Ansprüche. Es verfallen auch alle Gutschriften auf Ihrem Versicherungskonto, für die Sie keine Beiträge gezahlt haben, zum Beispiel für Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Krankheit.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie sich später wieder in der Rentenversicherung versichern, sind Ihre vor der Erstattung liegenden

- **nicht erstattungsfähigen Beitragszeiten und**
- **beitragsfreien Zeiten**

verloren.

Beiträge zu ausländischen Rentenversicherungen bleiben dagegen erhalten, wenn sie nach europäischem Gemeinschaftsrecht oder nach einem zwischen Deutschland und dem jeweiligen Staat geschlossenen Sozialversicherungsabkommen anrechnungsfähig sind.



Erste Möglichkeit: Keine Versicherungsspflicht und kein Recht zur freiwilligen Versicherung

Sie können Ihre Beiträge erstattet bekommen, wenn Sie aus der Versicherungsspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschieden sind und sich danach auch nicht freiwillig versichern dürfen.

Bevor die Erstattung möglich ist, muss allerdings eine Wartefrist von 24 Monaten abgelaufen sein.

Unser Tipp:

Sollten Sie im Ausland arbeiten, gelten für eine Beitragserstattung unter Umständen besondere Regelungen. Ihre Rentenversicherung hält hierfür spezielle Informationen bereit.

Kein Recht zur freiwilligen Versicherung

Wenn Sie keine freiwilligen Beiträge zahlen dürfen, nachdem Sie aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, können Sie unter Umständen auch die fünfjährige Wartezeit für einen Rentenanspruch nicht mehr erfüllen.

Einige Personen dürfen sich nur dann freiwillig versichern, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (=60 Kalendermonate) mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen erfüllt haben. Dazu gehören unter anderen

- Beamte und Richter,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften mit Versorgungszusagen,
- von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

Sind Sie dagegen versicherungsfrei, weil Sie nur geringfügig beschäftigt sind, dürfen Sie sich freiwillig versichern und erhalten deshalb keine Beitragserstattung.

Bitte beachten Sie:

Die allgemeine Wartezeit kann auch erfüllt werden, wenn anlässlich einer Ehescheidung durch einen Versorgungsausgleich eine Anzahl von Monaten auf Ihr Versicherungskonto übertragen wird. Auch Beitragszeiten im Ausland können zur Wartezeit hinzugerechnet werden.

Kindererziehungszeiten gelten als Pflichtbeitragszeiten ohne eigene Beitragsleistung. Auch sie zählen bei der allgemeinen Wartezeit mit.

Beispiel:

Katharina K. war nach der Schulausbildung als Bürokauffrau beschäftigt und hat 27 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen. Dann hat sie eine Tochter geboren. Danach schlug sie die Beamtenlaufbahn ein und ist jetzt Beamtin auf Lebenszeit.

Ohne die Kindererziehungszeit hat sie die allgemeine Wartezeit mit nur 27 Kalendermonaten an Pflichtbeiträgen nicht erfüllt. Für die Erziehung ihrer Tochter werden ihr allerdings 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen angerechnet. So erfüllt sie die allgemeine Wartezeit mit $27+36=63$ Kalendermonaten. Ihr Rentenanspruch ist damit unverfallbar. Deshalb können die Beiträge nicht erstattet werden. Katharina K. könnte sich zudem freiwillig versichern, um ihre spätere Rente zu erhöhen.

Einzelheiten hierzu lesen Sie in der Broschüre „Kindererziehung: Plus für die Rente“ die wir Ihnen auf Wunsch zusenden.

Zweite Möglichkeit: 65. Lebensjahr vollendet und allgemeine Wartezeit nicht erfüllt

Sind Sie 65 Jahre alt und haben bisher die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, können Sie sich Ihre Beiträge ebenfalls erstatten lassen.

Die allgemeine Wartezeit beträgt fünf Jahre (= 60 Kalendermonate). Auf sie werden unter anderem Pflicht- und freiwillige Beiträge angerechnet. Erfüllen Sie diese Wartezeit, haben Sie Anspruch auf eine Regelaltersrente.

Für Ihr Recht auf Beitragserstattung spielt es keine Rolle mehr, ob Sie die Wartezeit nach Ihrem 65. Geburtstag noch erfüllen könnten, wenn Sie weitere Beiträge zahlen würden.

Außerdem muss die Wartefrist von 24 Kalendermonaten für die Erstattung nicht eingehalten werden.

Unser Tipp:

Vielleicht können Sie schon durch die Zahlung weniger Beiträge einen Anspruch auf eine Regelaltersrente erwerben. Für viele Versicherte zahlt sich das eher aus als eine Beitragserstattung. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn ein großer Teil der bisher angerechneten Beiträge nicht von Ihnen selbst gezahlt wurde.



Dritte Möglichkeit: Hinterbliebene ohne Anspruch auf Rente wegen Todes

Eine Hinterbliebenenrente kann nicht gezahlt werden, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt hat und diese Zeit auch nicht (z.B. aufgrund eines Arbeitsunfalls) als erfüllt gilt. Die Witwe, der Witwer oder die Waisen können sich dann die Beiträge erstatten lassen.

Die allgemeine Wartezeit beträgt fünf Jahre (= 60 Kalendermonate). Auf sie werden unter anderem Pflicht- und freiwillige Beiträge angerechnet.

**Bitte beachten Sie:
Anspruch auf Beitragserstattung haben zuerst die hinterbliebenen Ehepartner. Halbwaisen erhalten die Erstattung nur, wenn es keine Witwe bzw. keinen Witwer gibt. Gibt es mehrere Waisen, erhalten sie den Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen.**

Diese Regelungen gelten auch für Eingetragene Lebenspartnerschaften.



Welche Beiträge werden erstattet?

Nicht alle Beiträge, die im Versicherungskonto gespeichert sind, können erstattet werden. Es kommt vor allem darauf an, wann diese Beiträge gezahlt wurden und wer sie getragen hat.

Bitte beachten Sie:

Grundsätzlich werden nur die Beiträge zurückgezahlt, die der Versicherte selbst getragen hat. Das bedeutet zum Beispiel für Pflichtbeiträge, die aufgrund einer Beschäftigung gezahlt wurden, dass nur der Arbeitnehmeranteil erstattet wird.

Wurden Beiträge für eine selbständige Tätigkeit oder freiwillige Beiträge gezahlt, werden diese nur zur Hälfte erstattet. Beiträge zur Höherversicherung werden in voller Höhe zurückgezahlt.

Wenn beispielsweise ein Sozialleistungsträger während des Bezugs von Kranken-

geld Beiträge gezahlt hat und der Versicherte diese Beiträge zum Teil mitgetragen hat, wird der vom Versicherten getragene Anteil ebenfalls erstattet.

Eine Erstattung von Beiträgen in der DDR bis zum 30. Juni 1990 ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie einen Antrag auf Beitragerstattung gestellt, dann gilt er immer für alle in Ihrem Konto gespeicherten erstattungsfähigen Beiträge. Eine Teilauszahlung ist nicht möglich.

Keine Erstattung

Neben dem Arbeitgeberanteil können auch weitere Beiträge nicht erstattet werden: Dazu zählen Beiträge, die von einem Sozialleistungsträger oder vom Bund in voller Höhe getragen wurden, zum Beispiel während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder während des Wehr-/Zivildienstes. Außerdem Beiträge für Kindererziehungszeiten, da sie nicht vom Versicherten mitgetragen wurden. Das Gleiche gilt für Nachversicherungsbeiträge.

Wenn Ihnen aus Ihrer Rentenversicherung bereits eine Geld- oder Sachleistung bewilligt wurde, ist eine Beitragserstattung nicht möglich. Zu diesen Leistungen gehören unter anderem Leistungen zur Rehabilitation und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Auch Beiträge, die zu ausländischen Sozialversicherungen gezahlt wurden, werden nicht erstattet.

Erstattung bei Versorgungsausgleich

Sind Sie geschieden und ein Versorgungsausgleich wurde durchgeführt, kann es dadurch zu einer Verminderung oder Erhöhung des Erstattungsbetrages kommen. Ergeben sich aus dem Versorgungsausgleich zusätzliche Rentenanwartschaften und wird damit die allgemeine Wartezeit erfüllt, gibt es keine Beitragserstattung.

Wenn ein Verfahren über den Versorgungsausgleich noch läuft, dann wird vorerst keine Erstattung durchgeführt.



Erstattung nur auf Antrag

Damit Sie als Versicherter oder Hinterbliebener eine Beitragserstattung erhalten können, müssen Sie zunächst einen Antrag stellen.

Eine Antragsfrist muss nicht eingehalten werden. Allerdings muss unter Umständen die Wartefrist von 24 Kalendermonaten abgelaufen sein.

**Bitte beachten Sie:
Damit die Rentenversicherung Ihren Anspruch prüfen und den Erstattungsbetrag berechnen kann, benutzen Sie bitte den vorgesehenen Antragsvordruck.**

Den Antrag stellen kann

- der Versicherte,
- gegebenenfalls seine Hinterbliebenen oder
- sein Betreuer beziehungsweise Bevollmächtigter.

Sie können den Antrag bei allen Sozialleistungsträgern, in Ihrem Versicherungsamt oder bei den Gemeindebehörden stellen. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, den Antrag bei Ihrer Rentenversicherung zu stellen. Bitte wenden Sie sich dazu an eine der auf den Seiten **18/19** aufgeführten Stellen.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten geben Auskunft, beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Auf unserer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de finden Sie alle Adressen. Sie erreichen uns auch per E-Mail: info@deutsche-rentenversicherung.de.

Kostenloses Service-Telefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 1000 4800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

1. Auflage (1/2006)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen